

Teilnahmebedingungen für das Jugendzeltlager des SV Löffelsterz



1. Allgemeines

Bei unseren Zeltlagern steht das Miteinander der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Die Zeltlager werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen betreut, sind auf die Gruppe hin orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Grundlage jeder Teilnahme ist deshalb die Bereitschaft, sich in die Gruppe und Gemeinschaft der Teilnehmer einzufügen. Es wird von den Teilnehmer/-innen erwartet, dass sie gewisse Aufgaben übernehmen.

2. Anmeldung zum Zeltlager

Es werden nur schriftliche Anmeldungen entgegengenommen, die in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden. Die Anmeldung muss mit unserem Formular erfolgen. Außerdem ist die Teilnahmegebühr sofort bei Anmeldung zu begleichen. Teilnehmer die nicht Vereinsmitglieder sind, müssen das beiliegende Formular „Mitgliedschaft“ ausfüllen und zusammen mit dem Anmeldeformular abgeben. Bei Minderjährigen ist die ausdrückliche Einverständniserklärung mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die angegebenen Daten beim Veranstalter gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im Rahmen der Bezuschussung.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen umfasst die komplette Verpflegung, die Gebühren des Zeltplatzes und Gebühren und Eintrittsgelder für die geplanten Ausflüge. Die Kosten für die Anfahrt und die Abholung vor und nach dem Zeltlager sind nicht im Leistungsangebot beinhaltet. Während der Woche fallen keine weiteren Kosten für den Teilnehmer an.

4. Minderjährige Teilnehmer/-innen

Für die Dauer des Aufenthaltes übernimmt der SV Löffelsterz, vertreten durch die Lagerleitung, die Aufsichtspflicht für Teilnehmer/-innen unter 18 Jahren. Die Übernahme dieser Verpflichtung beginnt am Zeltplatz und endet entsprechend mit Eintreffen der Sorgeberechtigten am Tag der Abholung. Die Aufsichtspflichtigen sind berechtigt und verpflichtet, die Lebensverhältnisse der Minderjährigen während des Aufenthaltes im Sinne der Gesamtmaßnahme zu gestalten. Hierbei sind Regelungen zu treffen für Ausgehzeiten, Schlafzeiten, Baden sowie Ausflüge und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen. Die Aufsichtspflichtigen gehen hierbei davon aus, dass die Teilnehmer/-innen ihrem Alter entsprechend eine durchschnittliche Selbständigkeit mitbringen für z. B. freien Ausgang zu üblichen Tageszeiten. Die Erziehungsberechtigten sind mit der Unterzeichnung der Anmeldung ausdrücklich damit einverstanden, dass die Jugendlichen zeitweise, ohne unmittelbare Anwesenheit eines Betreuers, allein oder in Begleitung anderer Teilnehmer, ausgeht, wenn dies ausdrücklich erlaubt ist.

5. Freizeit- und Hausordnung

Alle Teilnehmer/-innen erklären sich bereit, die jeweilige „Haus- oder Lagerordnung“ für ein geordnetes und friedvolles Zusammenleben anzuerkennen. Zum Gegenstand der Haus- und Lagerordnung gehören insbesondere folgende Sachverhalte: Die Meldepflicht, allgemeine Gefahrenabwehr (z. B. Feuermachen, Rauchen, Baden), Regelungen für Ruhe und Schlafen, Essen, Besuche, soziale Dienste, Arbeitseinsätze. Für Minderjährige gilt das Jugendschutzgesetz. Zuwiderhandlung führt bei uneinsichtigem Verhalten zu Vertragsauflösung durch die Zeltlagerleitung.

6. Rücktritt

Der/Die Teilnehmer/-in kann jederzeit vor Zeltlagerbeginn zurücktreten. Der Teilnehmer/-in hat den Rücktritt von der gebuchten Reise mündlich mitzuteilen. Im Falle des Rücktritts eines Teilnehmers kann eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Teilnahmebetrages vom SV Löffelsterz verlangt werden.

7. Rücktritt und Kündigung durch den SV Löffelsterz

Bei Nichterreichen einer vorab festgelegten Mindestteilnehmerzahl ist der SV Löffelsterz bis zwei Wochen vor Reiseantritt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer dann in voller Höhe zurück. Ferner kann der SV Löffelsterz den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung des Teilnehmers nachhaltig gestört wird. Der SV Löffelsterz behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Der Teilnehmer ist unter Einräumung einer angemessenen Frist von der Teilnahme auszuschließen. Der Teilnehmer ist nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten vom Zeltplatz abzuholen.

8. Höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der SV Löffelsterz als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

9. Versicherungen

Für die Dauer der Maßnahme sind alle Reisenden im Rahmen einer Haftpflichtversicherung versichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmer untereinander zufügen oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung der Zeltlagerleitung erfolgte Handlungen entsteht. Bitte beachten Sie, dass für die Teilnehmer keine Reiseversicherungen eingeschlossen sind.

10. Ärztliche Versorgung

Besteht kein Versicherungsschutz, so müssen etwaige Kosten der ärztlichen Betreuung in vollem Umfang von den Erziehungsberechtigten bzw. deren Krankenversicherung getragen werden. Alle Teilnehmer müssen gesundheitlich für die Teilnahme geeignet sein. Eventuelle Krankheiten, Allergien oder Behinderungen sind bei der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Eine gültige Versichertenkarte der Krankenkasse sind bei der Ankunft an die Zeltlagerleitung auszuhändigen. Sie als gesetzlicher Vertreter geben mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Bei ernststen Erkrankungen ihres Kindes werden sie umgehend benachrichtigt.

11. Haftungsbeschränkungen

Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch groß fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651h Abs. 1 BGB), haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe der dreifachen Teilnahmegebühr. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt. Der Veranstalter haftet nicht, wenn ein Teilnehmer einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein Teilnehmer den Weisungen der Zeltlagerleitung zuwiderhandelt. Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters tritt nur subsidiär ein, wenn ein Teilnehmer nicht privat versichert ist. Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Zeltlagers schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht der Teilnehmer (bzw. der gesetzliche Vertreter) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, es sei denn der Teilnehmer weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände wie Handy, Smartphones, Kameras, Tablet-PCs etc. mitgenommen werden dürfen. Der Veranstalter schließt deshalb die Haftung für Schäden an solchen Wertgegenständen aus. Außerdem ist es verboten folgende gefährlichen Gegenstände wie Fahrten-, Spring-, Butterflymesser, Feuerwerkskörper, etc. mitzubringen.

12. Auftreten von Leistungsstörungen

Mängel sind umgehend gegenüber der Zeltlagerleitung anzuzeigen. Ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß § 651 e BGB steht nur dann zu, wenn eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt wurde.

13. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt

Veranstalter:

SV Blau-Weiß Löffelsterz

Zeltlagerleitung: Anja Suhl

Am Garten 9, 97453 Löffelsterz

Tel: 09727/5540

Mobil: 0175/9990944

ansuhl@t-online.de